

Magdeburg, den 08.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 **(Videokonferenz)**

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 08.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 **(Videokonferenz)**

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die
202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die Niederschrift über die 202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022 in Magdeburg
wird genehmigt.***

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail vom 11.10.2022 versandten Niederschrift über die 202. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 14.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 3 **Aktueller Sachstand zum Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleiches; Vorstellung erster Ergebnisse durch die beauftragten Gutachter des Landes**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021, TOP 5
198. Präsidiumssitzung am 31.01.2022, TOP 4
199. Präsidiumssitzung am 29.03.2022; TOP 3
202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022; TOP 4

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In der zurückliegenden Präsidiumssitzung haben wir über erste vorläufige Zwischenergebnisse der Gutachter hinsichtlich einer möglichen Anpassung der Verteilungsparameter der Zuweisungen im FAG berichtet.

Die Gutachter untersuchen betreffend der Verteilung der Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG vor allem mögliche Einflussfaktoren bei der Überprüfung der Hauptansatzstaffel nebst eventueller Nebenansätze in § 13 FAG, sowohl bei kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen. Mögliche untersuchte Einflussfaktoren sind:

- die Einwohnerzahl (Einwohnerveredlung der Hauptansatzstaffel i.S. § 13 Abs. 2 FAG),
- die höchste Einwohnerzahl der letzten fünf Jahre (Demografiefaktor i.S. § 25 Abs. 1 FAG),
- Quote unter 6-jähriger für Einfluss der Kitabetreuung (U6 Faktor i.S. § 13 Abs. 2 FAG),
- Quote unter 18-jähriger für Einfluss Schulträgeraufgaben,
- Quote von über 65-jährigen für Einfluss Demografie,
- Bevölkerungsdichte im Sinne eines Dünnbesiedlungszuschlags (Flächenfaktor),

- Einfluss zentralörtlicher Funktionen (Grund-, Mittel- und Oberzentrum, Grundzentrum mit Teilfunktion Mittelzentrum),
- Einfluss Tourismus einschließlich UNESCO-Weltkulturerbe,
- Steuern pro Kopf.

Mit Hilfe einer Standardschätzmethode (OLS-Regressionsmodell) untersucht man Zusammenhänge zwischen dem Zuschussbedarf je Einwohner und den eventuellen Einflussfaktoren.

In der Präsidiumssitzung am 26.09.2022 haben wir darauf hingewiesen, dass die Gutachter den möglichen Einfluss eines bestimmten Faktors über das gesamte Aufgabenspektrum der Kommune analysieren. Eine Analyse erfolgt nicht auf Ebene der einzelnen Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche, sondern auf der Ebene aller Produktklassen, sowohl im Bereich der laufenden Verwaltung als auch im investiven Bereich.

In der Präsidiumssitzung am 26.09.2022 haben wir zudem über folgende erste vorläufige Zwischenergebnisse informiert:

- die grundsätzliche Bestätigung der Einwohnerveredelung der Hauptansatzstaffel, wenn auch auf vermutlich geringerem Niveau,
- die grundsätzliche Bestätigung und tendenzielle Aufwertung des Mittelzentrumzuschlags (§ 13 Abs. 2 FAG),
- kein erhöhter Bedarf im Zusammenhang mit den Faktoren Fläche, Grundzentrum, Demografie (höchste Einwohnerzahl in 5 Jahren) und Tourismus,
- ein erhöhter Bedarf im Bereich der Quote unter 6-jähriger für Einfluss der Kitabetreuung,
- ein erhöhter Bedarf im Bereich der Quote unter 18-jähriger für Einfluss Schulträgeraufgaben

Darüber hinaus gibt es die Überlegung der Gutachter, den bisherigen Soziallastenansatz (§ 7 FAG) bei den kreisfreien Städten und Landkreisen nicht in Form einer besonderen Ergänzungszuweisung, sondern steuerkraftabhängig durch einen gesonderten Bedarfsansatz bei den Schlüsselzuweisungen auszureichen.

Offen hingegen waren beim zweiten Gesprächstermin mit den Gutachtern im September folgende Punkte:

- ein konkreter Vorschlag zu dem von den Gutachtern festgestellten Änderungsbedarf bei der bisherigen Finanzkraftumlage (§ 12 Abs. 4 FAG),
- Regelungen zur angedachten Einführung einer finanziellen Mindestausstattung,
- der Umgang mit der Einwohnerveredelung bei den Verbandsgemeinden oder auch

- der Umgang mit der Einwohnerveredelung bei den drei kreisfreien Städten.

Voraussichtlich am 25.11.2022 werden die finalen Ergebnisse in einem weiteren Gesprächstermin im Ministerium der Finanzen durch die Gutachter vorgestellt. Im Dezember ist dann mit der Gutachtenerstellung zu rechnen.

In der Präsidiumssitzung am 28.11.2022 werden die drei Gutachter Prof. Dr. Lenk, Dr. Hesse und Dr. Starke die wesentlichen Ergebnisse vorstellen. Anwesend werden auch Vertreter des hiesigen Ministeriums der Finanzen sein. Im Anschluss an die ca. 30-minütige Präsentation besteht die Möglichkeit zur Diskussion.

Im Nachgang der Präsidiumssitzung am 28.11.2022 wird im Dezember zudem die Möglichkeit bestehen, Nachfragen bzw. ergänzende Hinweise an die Gutachter zu richten. Für die Auswertung des finalen Gutachtens wird Anfang 2023 Zeit zur Verfügung stehen, um im Anschluss mit der Landespolitik die Umsetzung der von den Gutachtern angeregten Änderungen zu beraten. Die Neuregelung soll nach jetzigem Zeitplan zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Magdeburg, den 15.11.2022
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 4 **Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes;
Änderungsvorschläge des SGSA**

Anlagen

- Auswertung der Evaluierungsbögen zur Ermittlung des Bedarfs einer Fortentwicklung des allgemeinen Kommunalverfassungsrechtes sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
- Vorschläge des SGSA zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Entwurf)

Bisherige Beratung: Präsidiumssitzung Nr. 198 am 31.01.2022 (TOP 9.1)

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Ergebnis der verbandsinternen Ermittlung des Anpassungs- und Änderungsbedarfes kommunalrechtlicher Vorschriften wird zur Kenntnis genommen.*
- 2. Den daraus entwickelten und dem Vorbericht als Anlage beigefügten Vorschlägen zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird zugestimmt.*
- 3. Die Änderungsvorschläge sind Grundlage für weitere Gespräche mit dem Ministerium für Inneres und Sport zur Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes.*

Begründung:

I.

In der 198. Präsidiumssitzung am 31.01.2022 wurde der sich aus dem Koalitionsvertrag ergebende Auftrag zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erörtert und der vom Ministerium für Inneres und Sport vorgesehene Zeitplan zur Erarbeitung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfes vorgestellt.

Die danach zunächst vorgesehene Ermittlung des Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfes kommunalrechtlicher Vorschriften erfolgte anhand der zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Evaluierungsbögen, die den Verbandsmitgliedern per E-Mail-Rundschreiben vom 25. Mai 2022 und 26. Juli 2022 mit der Bitte um Beantwortung zugesandt wurden. An der Evaluierung haben sich 33 Verbandsmitglieder (14,5 %) beteiligt. Die Auswertung ist dem Vorbericht beigelegt.

In einem weiteren Schritt hat das Innenministerium am 11.10.2022 (Kommunalverfassungsgesetz) sowie am 26.10.2022 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Eigenbetriebsgesetz und Anstaltsgesetz) Workshops zum Änderungsbedarf mit jeweils 20 kommunalen Praktikern durchgeführt. Nach einer Abstimmung zwischen dem Landkreistag und dem SGSA hatte die Landesgeschäftsstelle (auf der Grundlage einer Abfrage bei den Verbandsmitgliedern) jeweils 15 Teilnehmer und der Landkreistag jeweils fünf Teilnehmer benannt.

Daneben haben über den Änderungsbedarf auch der Haushalts- und Finanzausschuss (am 21. 9.2022) und der Rechts- und Verfassungsausschuss (am 5.10.2022) sowie die Arbeitskreise der Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord am 5.10.2022, Mitte am 20.10.2022 und Süd am 19.10.2022) und der Arbeitskreis Ehrenamtliche Bürgermeister/innen am 08.11.2022, beraten.

II.

Im Rahmen der Beantwortung der in den Fragebögen genannten Themenbereiche gehen die Ansichten der Verbandsmitglieder teilweise weit auseinander (zum Beispiel bei der Frage, ob die Durchführung digitaler Sitzungen auch außerhalb von Notsituationen ermöglicht oder eine Stärkung und Erweiterung der Möglichkeiten kommunalwirtschaftlicher Betätigung erfolgen soll). Da sich an der Evaluierung nur 33 Mitglieder beteiligt haben, sind die Antworten keine Basis für die abschließende Bildung einer Verbandsmeinung. Hinzu kommt, dass 13 der 33 an der Evaluierung beteiligten Verbandsmitglieder 39 weitere Vorschläge zur Änderung des Kommunalverfassungsrechtes unterbreitet haben, die sich nicht wiederholen und offensichtlich der Lösung einzelner, vor Ort bestehender Rechtsfragen oder Anwendungsprobleme dienen sollen.

Auch die Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuss haben nicht in allen Fragen zu einem einheitlichen Meinungsbild geführt. Demgegenüber hat der Haushalts- und Finanzausschuss weitere konkrete Vorschläge erarbeitet, die über die in den Evaluierungsbögen abgefragten Themenbereiche hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund haben die Arbeitskreise der Einheits- und Verbandsgemeinden sowie der Arbeitskreis Ehrenamtliche Bürgermeister/innen in ihren Beratungen dafür plädiert, dass das Präsidium über den Änderungsbedarf auf der Grundlage eines Vorschlages der Landesgeschäftsstelle entscheiden sollte.

Die dem Vorbericht beigelegten Vorschläge zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der genannten Gremienberatungen und - soweit möglich - der von den Verbandsmitgliedern vorgelegten Fragebögen sowie der Erkenntnisse aus der Beratungspraxis der Landesgeschäftsstelle erarbeitet. Sie entsprechen dem Satzungsauftrag des SGSA, die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder zu ermitteln und zu vertreten.

III.

Die vom Präsidium verabschiedeten Änderungsvorschläge sind Grundlage für weitere Gespräche mit dem Ministerium für Inneres und Sport in Vorbereitung des Referentenentwurfes für die Novelle des Kommunalverfassungsrechtes, der bis Ende Mai 2023 vorliegen soll.

Anschließend erfolgt die formelle Beteiligung des SGSA gemäß § 160 KVG LSA. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligungsfrist so bemessen wird, dass die Verbandsmitglieder und - soweit mit Blick auf die Sitzungsplanung möglich - die Gremien des Verbandes vor Abgabe der vom Präsidium zu beschließenden Stellungnahme einbezogen werden können.

Der danach von der Landesregierung zu verabschiedende Gesetzentwurf soll spätestens im Dezember 2023 in den Landtag eingebracht werden (erste Lesung). Die Beschlussfassung (zweite Lesung) soll im Frühjahr 2024 erfolgen. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes soll mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Magdeburg, den 11.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper

TOP 5 „Salzwedler/Zerbster Erklärung“

Anlagen Entwurf der „Salzwedler/Zerbster Erklärung“

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Sowohl im Arbeitskreis „Große kreisangehörige Städte“ in Salzwedel am 29.09.2022 als auch in der Mitgliederversammlung des SGSA in Zerbst/Anhalt am 17.10.2022 wurde angeregt, angesichts der Energiekrise eine gemeinsame Erklärung des Verbandes abzugeben.

Hiermit wird ein erster Entwurf als Diskussionsgrundlage vorgelegt.

Magdeburg, den 10.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 6 Siebtes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Anlagen:

1. Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze
2. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 28.10.2022

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 28.10.2022 zum Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Staatssekretärin Möbbeck stellte der Landesgeschäftsstelle am 21.10.2022 den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vor (**Anlage 1**). Das Gesetz dient u. a. der Umsetzung des (Bundes)KiTa-Qualitätsgesetzes.

Mit dem (Bundes)KiTa-Qualitätsgesetz soll das Gute-KiTa-Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696 ff.) über das Jahr 2022 hinaus bis Ende 2024 verlängert und auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation weiterentwickelt werden. Die Bundesregierung stellt hierfür in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt vier Milliarden Euro bereit. Insoweit nehmen wir Bezug auf unser E-Mail-Rundscheiben vom 29.08.2022. Am 12.10.2022 fand im Bundestag die erste Lesung des Kita-Qualitätsgesetzes statt. Nach der Debatte wurde der Gesetzentwurf an die Ausschüsse überwiesen.

Ziel des Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze ist es, dass das Gesetz noch in diesem Jahr vom Landtag beschlossen wird und zum 01.01.2023 in Kraft tritt. (Bezug: E-Mail-Rundschreiben vom 24.10.2022).

Das Artikelgesetz sieht Änderungen

des Kinderförderungsgesetzes (Art. 1),
des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 2) und
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 3)

vor.

➤ Art.1 - Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA

In Art. 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs wird § 12a KiFöG (finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) geändert. Danach können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Weiterleitung der Zuweisungen durch Satzung aktuellere Belegungszahlen zugrunde legen. Damit soll auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt reagiert werden. Das Gericht hatte eine entsprechende Praxis in einzelnen Landkreisen für rechtswidrig erklärt.

Mit der Regelung soll im weitesten Sinne auch eine Forderung des SGSA aufgegriffen werden, die Finanzierungsregelungen des KiFöG zu ändern, damit die Finanzierung neu errichteter Kindertageseinrichtungen nicht allein den Eltern und Gemeinden deshalb überantwortet wird, weil der Stichtag 01.03. des Vorjahres die aktuell betreuten Kinder nicht berücksichtigt.

Unserem Petitem, der eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16, wonach die kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern stehen, Rechnung zu tragen, ist das Sozialministerium nicht gefolgt. Diesbezüglich nehmen wir Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 10.10.2022.

In Art. 1 Ziffern 2 bis 6 des Gesetzentwurfs werden die in den §§ 13, 13a, 15a, 22 und 23 KiFöG geregelten Laufzeiten an den Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes angepasst. D. h. die bis zum 31.12.2022 befristeten Regelungen gelten bis zum 31.12.2023 fort.

➤ Art. 2 - Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die Befristungen in § 18f Absätze 3 und 4 SchulG LSA werden bis zum Schuljahr 2023/2024 verlängert. Damit soll erreicht werden, dass Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsberufe Erzieherin oder Erzieher, Kinderpflegerin oder Kinderpfleger und Sozialassistentin oder Sozialassistent an Berufsfachschulen in freier Trägerschaft auch im Schuljahr 2023/2024 von der Zahlung eines Schulgeldes befreit bleiben.

➤ Art. 3 - Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 31 Abs. 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) soll der Betrag 7.570.000 Euro durch den Betrag 8.194.100 Euro ersetzt werden.

In § 31 Abs. 1 Satz 2 soll zudem die Jahreszahl 2020 durch die Jahreszahl 2024 ersetzt werden.

In § 31 Abs. 2 KJHG-LSA soll zudem geregelt werden, dass die Zuweisungen für örtliche Maßnahmen nach Abs. 1 zu 10 v. H. nach der Fläche verteilt werden sollen. 90 v. H. der Zuweisungen sollen entsprechend der bisherigen Regelung nach dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und unter 27 Jahren verteilt werden, wobei die Landkreise 70 v. H. und die kreisfreien Städte 30 v. H. erhalten sollen.

Anzumerken ist, dass die Änderung des Verteilungsschlüssels bereits Gegenstand des Änderungsgesetzes zum KJHG-LSA ist. Das Sozialministerium erwartet jedoch, dass die parlamentarischen Beratungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt länger dauern werden. Um den erhöhten Zuweisungsbetrag und den veränderten Verteilungsschlüssel bereits im Jahr 2023 in Kraft zu setzen, soll die Änderung des § 31 KJHG LSA bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden.

Das Kabinett hat nur eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme bis zum 28.10.2022 eingeräumt. Auf der Grundlage der wenigen Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft hat der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben (**Anlage 2**). Die Einzelheiten bitten wir der Stellungnahme zu entnehmen.

Das Kabinett hat dem Gesetzentwurf am 08.11.2022 zugestimmt.

Magdeburg, den 09.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 7 **Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung des Klimaschutzes im Immissionsschutzrecht und zur Umsetzung von EU-Recht (EnEfG)**

Anlagen Gesetzesentwurf, Stand 18.10.2022

Bisherige Beratung: 200. Sitzung; TOP 7

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium begrüßt die Klimaschutzbestrebungen von Bund und Ländern.*
- 2. Die verpflichtende Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems muss mit einem angemessenem Mehrbelastungsausgleich einhergehen.*
- 3. Um notwendige Energieeinsparung zu erreichen, wird ein flächendeckendes Förderprogramm zur energetischen Sanierung öffentlicher Einrichtung notwendig.*

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimaschutzgesetz, aber auch auf europäischer Ebene zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 bekannt. Am 14.07.2021 legte die Europäische Kommission ihr Gesetespaket zur Umsetzung des Europäischen Green Deals vor. Das sektorübergreifende „Fit for 55“-Paket soll den Weg ebnen, um das verschärfte Klimaziel der EU - eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 - zu erreichen.

Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Entwurf zur Novelle der Energieeffizienzrichtlinie (EED) vom 14.07.2021 befindet sich weiter im Entwurfsstadium. In Kapitel II (Artikel 5 bis 7) war hier die Vorbildrolle des öffentlichen Sektors besonders hervorgehoben. Artikel 5 sollte eine Verpflichtung für den öffentlichen Sektor einführen, den Energieverbrauch für öffentliche Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen insgesamt um 1,7 % zu senken. Hierbei sollte durch den jeweiligen Mitgliedstaat eine Liste öffentlicher Stellen bestimmt werden, die unter die entsprechende Definition eines öffentlichen Auftraggebers/ einer öffentlichen Auftraggeberin fallen.

Trotz der Tatsache, dass die europäischen Richtlinien sich noch immer in der Diskussion befinden, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nunmehr einen Gesetzentwurf übersendet, der den europäischen Vorgaben zur verpflichtenden jährlichen Endenergieeinsparung auf allen staatlichen Ebenen vorgreifen soll. Wir gehen derzeit davon aus, dass der Entwurf in den nächsten zwei Wochen im Bundeskabinett verabschiedet werden soll.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz, Verbesserung des Klimaschutzes im Immissionsschutzrecht und zur Umsetzung von EU-Recht (EnEfG- **Anlage**) sollen die Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt werden.

Verpflichtung zu Energieeinsparung und kommunalem Energie-oder Umweltmanagement

Der Gesetzesentwurf enthält eine Verordnungsermächtigung für die Länder. Diese sollen nach § 8 Abs. 5 GE sicherstellen, dass ihre Kommunen

1. bis zum Jahr 2045 eine durchschnittliche jährliche Einsparung beim Gesamtendenergieverbrauch in Höhe von mindestens 2 Prozent bezogen auf den Endenergieverbrauch des jeweiligen Vorjahres vornehmen,
2. geeignete Energie- oder Umweltmanagementsysteme einrichten; sie können für Kommunen mit geringerem Endenergieverbrauch ein angemessenes, strukturiertes Energiemanagementsystem vorsehen und
3. Endenergieeinsparmaßnahmen zur Erfüllung der durchschnittlichen jährlichen Endenergieeinsparung nach Nummer 1 umsetzen.

Nach Absatz 6 können die Länder jeweils die Kommunen bestimmen, die die Anforderungen nach Absatz 5 Satz 1 erfüllen müssen. Dabei müssen die Länder sicherstellen, dass die verpflichteten Kommunen bezogen auf den durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch sämtlicher Kommunen im Land eine Senkung in Höhe von mindestens 1,7 Prozent des Gesamtendenergieverbrauchs gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erreichen.

Den Ländern wird lediglich der Regelungsbereich eröffnet, einzelne Kommunen zu verpflichten, die dann nach aggregierter Erfassung der Endenergieverbrauchseinsparung sicherstellen müssen.

Verpflichtung zu Online-Erklärung und Berichterstattung

§ 10 Abs. 3 GE verpflichtet die Länder, eine Berichterstattung der Kommunen über Gesamtendenergieverbräuche sowie der Endenergieverbräuche differenziert nach Sektoren und Energieträgern sicherzustellen. Darüber hinaus sind Online-Erklärungen im Rahmen der Zertifizierungen des Energie- oder Umweltmanagementsystems erforderlich.

Klimaschutzmanager und Kom.EMS in Sachsen-Anhalt

Als Energiemanagementsystem käme in Sachsen-Anhalt die Plattform Kom.EMS in Frage. Zusammen mit den Energieagenturen in Sachsen, Thüringen und Baden-Württemberg stellt die Landesenergieagentur (LENA) die Plattform für kommunales Energiemanagement „Kom.EMS“ zur Verfügung. Diese unterstützt Kommunen mit Leitfäden, Tools, Checklisten beim Einstieg in das kommunale Energiemanagement, um mit organisatorischen- und niedrig-investiven Maßnahmen Energieeinsparungen zu erzielen.

Im Kom.EMS haben sich nach Auskunft der LENA bisher 33 Kommunen registriert. Das sind:

- 6 Landkreise
- 1 kreisfreie Stadt
- 16 Einheitsgemeinden
- 2 Verbandsgemeinden
- 8 Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden

Von diesen 33 Kommunen nutzen 26 das Tool ohne eine Zertifizierung anzustreben, 1 Verbandsgemeinde (Mansfelder Grund-Helbra) hat das Basis-Zertifikat bereits erhalten, 6 weitere Kommunen befinden sich auf dem Weg zur Zertifizierung.

Die Betreuung des Energiemanagementsystems wird in den Städten und Gemeinden überwiegend durch Klimaschutzmanager wahrgenommen, die über die Kommunalrichtlinie (100% Förderung für finanzschwache Kommunen oder Kommunen aus dem mitteldeutschen Revier) gefördert werden. Die Antragstellung in der Kommunalrichtlinie erweist sich derzeit als schwierig. Die Antragsbearbeitung dauert mitunter bis zu 12 Monaten. Diesen Zustand haben wir bereits gegenüber unseren Bundesverbänden adressiert.

Verordnungsermächtigung und Durchgriffsverbot

Die Kommunen sind zwar keine unmittelbaren Adressaten der Verpflichtungen. Allerdings greift die mittelbare Verpflichtung über die Länder (zu) weit. Die Landesgeschäftsstelle hat gegenüber dem DStGB Bedenken darüber geäußert, dass das Durchgriffsverbot aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG noch gewahrt wird.

Das BVerfG hatte jüngst zum Durchgriffsverbot aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ausgeführt, dass eine weite Auslegung erforderlich ist, um die Selbstverwaltungsgarantie der Städte und Gemeinden zu wahren (BVerfGE, Beschluss vom 07. Juli 2020, Az. 2 BvR 696/12). Der Bund verpflichtet hier zwar nur mittelbar, konnexitätsrelevante Regelungen gegenüber den Kommunen zu erlassen, allerdings wird den Ländern nur ein sehr geringer Spielraum gewährt, sodass hier das Durchgriffsverbot nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle verletzt sein dürfte. Es bleibt das parlamentarische Verfahren abzuwarten.

Für Städte und Gemeinden ist Energieeffizienz schon aus haushälterischen Gesichtspunkten notwendig. Es werden fortlaufend zahlreiche Maßnahmen durchgeführt. Bund und Länder müssen jetzt vorangehen und ihre Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz heben. Weitere bürokratische Hürden wie die hier vorgesehenen Dokumentations- und Berichtspflichten lähmen letztlich nur die Kommunalverwaltungen. Die Kommunen müssen vielmehr in den nächsten Jahren stärker und unbürokratischer bei ihren Klimaschutzbemühungen unterstützt werden.

Die größten Energieeinsparungen können Kommunen durch energetische Sanierung, vor allem der KiTa-, Schul-, Sport- und Kultureinrichtungen erreichen. Seit der Einstellung des Förderprogramms STARK III existiert kein Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Einrichtungen.

Für die zu erwartenden Kosten im Rahmen der Umsetzung des EnEfG muss - nach Umsetzung durch das Land Sachsen-Anhalt - neben einem angemessenen Mehrbelastungsausgleich, ein entsprechendes Förderprogramm aufgelegt werden, das flächendeckend die energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen ermöglicht.

Magdeburg, den 07.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann

TOP 8 Ehrenordnung des SGSA;
Ehrungen im Jahr 2023

Anlagen Ehrenordnung des SGSA

Bisherige Beratung: 200. Sitzung am 30.05.2022

Beschlussvorschlag:

- 1. Die hohe Zahl der nach der Ehrenordnung vom 30.05.2022 auszuzeichnenden Amtsträger bestätigt das große und nachhaltige Engagement der ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Persönlichkeiten in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden.**
- 2. Folgende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden**

2.1 ausgezeichnet mit einer Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber

	Name, Vorname	Stadt/ Gemeinde	Bürgermeister/-in seit
1.	Großmann, Wolfgang	Rogätz	14.07.2004
2.	Kuhlmann, Norbert	Iden	01.03.2005
3.	Luckner, Reinhard	Egeln	02.05.2005
4.	Mylich, Frank	Farnstädt	01.06.2007
5.	Schubert, Horst	Stößen	01.11.2007
6.	Rosenhagen, Peter	Plötzkau	01.03.2008
7.	Riedinger, Lothar	Arneburg	29.06.2008
8.	Rose, Lars	Bornstedt	01.07.2008
9.	Knoppik, Michael	Ballenstedt	04.07.2008
10.	Schmitz, Steffen	Braunsbedra	06.07.2008
11.	Mänicke, Udo	Freyburg (Unstrut)	06.07.2008
12.	Jänsch, Lothar	Ilberstedt	07.10.2008
13.	Müller, Werner	Harbke	01.07.2009
14.	Meyer, Heidrun	Seeland	01.07.2009
15.	Gericke, Kay	Biederitz	18.09.2009
16.	Kluczka, Knut	Wolmirsleben	19.10.2009
17.	Hildebrandt, Hans-Joachim	Aland	01.01.2010
18.	Ladwig, Bodo	Wust-Fischbeck	01.01.2010

19.	<i>Fries, Peter</i>	<i>Bördeau</i>	<i>01.01.2010</i>
20.	<i>Werner, Rolf</i>	<i>Molauer Land</i>	<i>01.01.2010</i>
21.	<i>Ludwig, Jürgen</i>	<i>Seegebiet Mansfelder Land</i>	<i>01.01.2010</i>
22.	<i>Prange, Bernd</i>	<i>Altmärkische Höhe</i>	<i>01.01.2010</i>
23.	<i>Klebe, Norman</i>	<i>Arendsee (Altmark)</i>	<i>01.01.2010</i>
24.	<i>Kalinka, Manfred</i>	<i>Meineweh</i>	<i>01.01.2010</i>
25.	<i>Ruth, Karsten</i>	<i>Kalbe (Milde)</i>	<i>07.01.2010</i>
26.	<i>Trittel, Steffi</i>	<i>Hohe Börde</i>	<i>12.01.2010</i>
27.	<i>Seidewitz, Bettina</i>	<i>Loitsche-Heinrichsberg</i>	<i>13.01.2010</i>
28.	<i>Sehnert, Frank</i>	<i>Arnstein</i>	<i>13.01.2010</i>
29.	<i>Hemmerling, Stefan</i>	<i>Osternienburger Land</i>	<i>13.01.2010</i>
30.	<i>Schliephake, Volkmar</i>	<i>Calvörde</i>	<i>21.01.2010</i>
31.	<i>Köppen, Bernd</i>	<i>Möser</i>	<i>26.01.2010</i>
32.	<i>Seelig, Torsten</i>	<i>Kemberg</i>	<i>22.02.2010</i>
33.	<i>Hartung, Detlef</i>	<i>Finne</i>	<i>31.05.2010</i>
34.	<i>Bilstein, Michael</i>	<i>Laucha an der Unstrut</i>	<i>01.01.2011</i>
35.	<i>Müller, Peter</i>	<i>Zahna Elster</i>	<i>01.01.2011</i>
36.	<i>Bornkessel, Lothar</i>	<i>Kelbra (Kyffhäuser)</i>	<i>01.01.2011</i>
37.	<i>Klecar, Antje</i>	<i>Wettin-Löbejün</i>	<i>01.01.2011</i>
38.	<i>Schmidt, Dietmar</i>	<i>Ausleben</i>	<i>01.02.2011</i>
39.	<i>Haugk, Andy</i>	<i>Hohenmölsen</i>	<i>01.07.2011</i>
40.	<i>Stadler, Meinhardt</i>	<i>Groß Quenstedt</i>	<i>11.08.2011</i>
41.	<i>Schulz, Nico</i>	<i>Osterburg</i>	<i>18.11.2011</i>

2.2 ausgezeichnet mit einer Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold

	<i>Name</i>	<i>Stadt/Gemeinde</i>	<i>Bürgermeister/-in seit</i>
1.	<i>Schulze, Hans-Hubert</i>	<i>Schnaudertal</i>	<i>08.03.1994</i>
2.	<i>Falke, Reinhard</i>	<i>Ummendorf</i>	<i>01.07.1994</i>
3.	<i>Weber, Otto</i>	<i>Barnstädt</i>	<i>10.11.1994</i>
4.	<i>Hesse, Ingrid</i>	<i>An der Poststraße</i>	<i>01.02.1995</i>
5.	<i>Schumann, Olaf</i>	<i>Karsdorf</i>	<i>01.06.1998</i>
6.	<i>Reiche, Uwe</i>	<i>Kaiserpfalz</i>	<i>01.08.1999</i>
7.	<i>Schwerin, Karlheinz</i>	<i>Eichstädt (Altmark)</i>	<i>04.10.1999</i>
8.	<i>Zinke, Andreas</i>	<i>Wimmelburg</i>	<i>01.07.2001</i>
9.	<i>Vogel, Marlis</i>	<i>Eckartsberga</i>	<i>04.07.2001</i>
10.	<i>Willamowski, Joachim</i>	<i>Kroppenstedt</i>	<i>07.07.2001</i>
11.	<i>Wycisk, Klaus</i>	<i>Falkenstein (Harz)</i>	<i>16.05.2002</i>
12.	<i>Jacob, Frank</i>	<i>Wetterzeube</i>	<i>01.04.2003</i>
13.	<i>Richter, Jürgen</i>	<i>Allstedt</i>	<i>09.10.2003</i>

3. Die Verleihung der Urkunden und Ehrennadeln an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erfolgt in einer gesonderten Ehrungsveranstaltung, die für Mitte 2023 vorgesehen ist.

Begründung:

a) Ehrungen gemäß Teil I der Ehrenordnung

Auf der Grundlage der neugefassten Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (Ziffer I, Nummer 2), die vom Präsidium in der 200. Sitzung am 30.05.2022 beschlossen wurde, können nunmehr auch (Ober-)Bürgermeister auch für eine langjährige Tätigkeit geehrt werden, s. [Anlage](#).

Nach Ziffer I, Nummer 2.1 erhalten (Ober-)Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsmitglieder nach einer Amtszeit von 12 Jahren die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber.

Nach Ziffer I, Nummer, 2.2 erhalten (Ober-)Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsmitglieder nach einer Amtszeit von 20 Jahren die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold.

Bis einschließlich 2022 waren 33 haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister mindestens oder länger als 12 Jahre im Amt. Im Jahr 2023 werden weitere 8 Bürgermeister 12 Jahre im Amt sein.

Bis einschließlich 2022 sind 11 haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister mindestens oder länger als 20 Jahre im Amt. Im Jahr 2023 werden weitere 2 Bürgermeister 20 Jahre im Amt sein.

In Anbetracht der Gesamtzahl der zu Ehrenden ist eine separate Ehrungsveranstaltung angemessen.

b) Ehrungen gemäß Teil II der Ehrenordnung

Anlässlich der Neufassung der Ehrenordnung erfolgte bei den Verbandsmitgliedern eine Bedarfsabfrage zur Verleihung von Ehrenurkunden für die langjährige Mitgliedschaft in den Vertretungen und den Kreisvorständen (per E-Mail-Rundschreiben vom 17.06.2022 an die Verbandsmitglieder und vom 20.06.2022 an die Kreisverbände), die in heterogenes Bild ergab (teilweise keine Rückmeldung oder Fehlmeldung, teilweise hoher Bedarf).

Die Landesgeschäftsstelle versandte zwischenzeitlich an die Kreisverbände eine entsprechende Anzahl an (Blanko-)Urkunden zur Ehrung nach Teil II der Ehrenordnung, insbesondere für langjährige Mitglieder der Vertretungen (mind. 10, 15 oder 20 Jahre):

- 140 Exemplare an den Kreisverband Altmarkkreis Salzwedel,
- 61 Exemplare an den Kreisverband Anhalt-Bitterfeld,
- 184 Exemplare an den Kreisverband Börde,
- 164 Exemplare an den Kreisverband Burgenlandkreis,
- 176 Exemplare an den Kreisverband Harz,
- 65 Exemplare an den Kreisverband Jerichower Land,
- 164 Exemplare an den Kreisverband Mansfeld-Südharz,
- 115 Exemplare an den Kreisverband Saalekreis,

- 97 Exemplare an den Kreisverband Salzlandkreis,
- 166 Exemplare an den Kreisverband Stendal,
- 55 Exemplare an den Kreisverband Wittenberg sowie
- 11 Exemplare an die kreisfreie Stadt Magdeburg.

Darüber hinaus versandte die Landesgeschäftsstelle drei Urkunden zur Ehrung von Ortsbürgermeistern (2 x Landeshauptstadt Magdeburg und 1x Bad Dürrenberg).

Demzufolge sind 1401 Ehrungen auf der Grundlage der Ehrenordnung des SGSA (Teil II) geplant bzw. erfolgt.

Magdeburg, den 15.11.2022
00-08-15/30 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 9 **Verbandsangelegenheiten**

9.1 ***Verbandsgebäude – Neuanstrich der Fenster
(Straßenfassade);
Zustimmung einer überplanmäßigen Ausgabe im
Haushaltsjahr 2023***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: Klausurtagung am 28.3.2022 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Schleifen und der Neuanstrich der Türen, Schaufenster und Fenster der denkmalgeschützten Straßenfassade des Verbandsgebäudes sind zeitnah im Haushaltsjahr 2023 notwendig. Hierfür notwendige Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € werden überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude.

Begründung:

Das Präsidium hatte sich in der Klausurtagung am 28.3.2022 auch mit dem Unterhaltungs- und Sanierungsbedarf des Verbandsgebäudes befasst. Dabei ging es insbesondere um den Einbau von Sonnenschutzanlagen und den im Vorfeld erforderlichen Neuanstrich der Holzfenster (Straßenfassade) des Verbandsgebäudes. In diesem Zusammenhang wurde folgender Beschluss gefasst:

„Das Schleifen und der Neuanstrich der Türen, Schaufenster und Fenster der denkmalgeschützten Straßenfassade des Verbandsgebäudes sind bereits im Haushaltsjahr 2022 erforderlich. Hierfür notwendige Haushaltsmittel in Höhe von 35.000 € werden überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude.“

Der entsprechende Auftrag wurde nach Ausschreibung am 20.5.2022 mit einer Auftragssumme von rund 19.000 € erteilt.

Nach mehrfacher Nachfrage teilte das beauftragte Malerunternehmen am 23.9.2022 mit, dass die Arbeiten im Jahr 2022 nicht mehr ausgeführt werden können und auf das Frühjahr 2023 verschoben werden sollten.

Da die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war, sind entsprechende Mittel in der HHSt.710 (Unterhaltung Verbandsgebäude) nicht eingeplant.

Die Arbeiten sind jedoch dringend erforderlich, da die Farbe der Türen, Schaufenster und Fenster, die zuletzt im Jahr 2015 gestrichen wurden, in teilweise erheblichem Umfang abblättert. Hinzu kommt, dass die Malerarbeiten zeitlich vor dem im kommenden Jahr geplanten Einbau von Sonnenschutzanlagen (Senkrechtmarkisen) erfolgen müssen.

Die Tischler- und Malerarbeiten sind somit zeitlich und sachlich unabweisbar. Die Deckung soll durch Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude erfolgen.

Magdeburg, den 10.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)
Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9 **Verbandsangelegenheiten**
9.2 *Vorbereitung der 67. Kreisvorstandskonferenz am 09.10.2023;
Festlegung eines Veranstaltungsortes*

Anlagen:

Bisherige Beratung: 202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022 (TOP 9.2)

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

In der 202. Präsidiumssitzung wurde unter Tagesordnungspunkt 9.2 über mögliche Tagungsorte der Kreisvorstandskonferenzen in 2023 diskutiert. Für die 67. Kreisvorstandskonferenz am 09.10.2023 konnte noch kein Tagungsort gefunden werden. Wir bitten um Vorschläge.

Magdeburg, den 09.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

10.1 *Berufung eines ordentlichen Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

- *Frau Eter Hachmann, Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren, Stadt Dessau-Roßlau, mit Wirkung zum 01.01.2023 als ordentliches Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA,*
- *Herrn Marco Aßmuß, Teamleiter Steuerungsunterstützung, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.*

Begründung:

Mit E-Mail-Schreiben vom 07.11.2022 teilte das Büro der Bürgermeisterin und Beigeordneten für Finanzen im Namen des Oberbürgermeisters Dr. Reck, Stadt Dessau-Roßlau, mit, dass zum 01.01.2023 Frau Eter Hachmann ihre Arbeit als Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren aufnimmt.

Frau Hachmann folgt Herrn Beigeordneten Jens Krause, der zum 01.01.2023 aus seinem Amt ausscheidet. Herr Krause ist ordentliches Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA. Mit seinem Ausscheiden aus dem Amt des Beigeordneten in der Stadt Dessau-Roßlau ist die Position des ordentlichen Mitgliedes im Schul-, Kultur- und Sportausschuss neu zu besetzen.

Mit E-Mail-Schreiben vom 12.09.2022 teilte Herr Verbandsgemeindebürgermeister Schernikau, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, mit, dass das bisherige stellvertretende Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA Herr Sachgebietsleiter Ronny Gabel nicht mehr in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck angestellt ist. Zugleich schlägt Herr Schernikau als Nachfolger von Herrn Gabel im Schul-, Kultur- und Sportausschuss Herrn Marco Aßmuß, Teamleiter Steuerungsunterstützung, vor.

Magdeburg, den 08.11.2022
Jl

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

10.2 ***Berufung zweier ordentlicher Mitglieder und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss zum 01.01.2023 Herrn André Ulbrich, Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und Moderne Verwaltung, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.***
- 2. Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss Herrn Sascha Meinert, Kämmerer der Verbandsgemeinde Vorharz.***
- 3. Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss Frau Vanessa Vehse, Kämmerin der Stadt Schönebeck (Elbe).***

Begründung:

- Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau hat mitgeteilt, dass Frau Sabrina Nußbeck, bisherige Beigeordnete für Finanzen und Vermögen der Stadt Dessau-Roßlau, zum 31.12.2022 in den Ruhestand verabschiedet wird. Mit Schreiben vom 07.11.2022 hat uns die Stadt Dessau-Roßlau um die Nachbesetzung der Position im Haushalts- und Finanzausschuss durch Herrn André Ulbrich gebeten, der die Nachfolge von Frau Nußbeck als Beigeordneter antritt, gebeten.
- Die Verbandsgemeinde Vorharz hat mit Schreiben vom 07.11.2022 darüber informiert, dass das bisherige ordentliche Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss und Kämmerer der Verbandsgemeinde Vorharz, Herr Tino Schmidt, zum 01.01.2023 zu einem anderen Arbeitgeber wechselt. Die Verbandsgemeinde hat um die Nachbesetzung der Position im Haushalts- und Finanzausschuss durch Herrn Sascha Meinert gebeten, der ab 01.01.2023 Kämmerer der Verbandsgemeinde sein wird.

3. Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Schreiben vom 05.09.2022 darüber informiert, dass das bisherige stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss und die bisherige Kämmereramtseiterin der Stadt Schönebeck, Frau Petra Pöschke zum 01.10.2022 innerhalb der Verwaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) gewechselt ist. Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat um die Nachbesetzung der Position im Haushalts- und Finanzausschuss durch Frau Vanessa Vehse als Amtsleiterin des Finanzmanagements der Stadt Schönebeck gebeten.

Magdeburg, den 10.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

10.3 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss Frau Friederike Palm, Hansestadt Stendal.

Begründung:

Herr Rüdiger Hell war bisher für die Hansestadt Stendal ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 teilte der Oberbürgermeister Herr Bastian Sieler mit, dass Frau Palm in der Hansestadt Stendal die Nachfolge von Herrn Hell als Leiterin des Rechtsamtes angetreten hat.

Daher wird Herr Hell nicht mehr im Rechts- und Verfassungsausschuss tätig sein.

Es ist mit diesem Personalwechsel ein ordentliches Mitglied neu zu besetzen.

Oberbürgermeister Sieler bittet daher um die Berufung der Frau Friederike Palm für die Hansestadt Stendal als ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss.

Magdeburg, den 09.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

10.4 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bau-,
Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA ab 01.01.2023 Frau Jaqueline Lohde, Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün der Stadt Dessau-Roßlau.

Begründung:

Frau Christiane Schlonski, Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Dessau-Roßlau, ist ordentliches Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 hat die Stadt Dessau-Roßlau mitgeteilt, dass zum 01.01.2023 Frau Jaqueline Lohde als neue Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün ihre Tätigkeit aufnimmt und darum gebeten, sie als Nachfolgerin im Amt als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss im SGSA zu berufen.

Magdeburg, den 10.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 11 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

11.1 *Gemeinsamer Forstausschuss Deutscher Kommunalwald der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; Nachwahl eines Mitglieds*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022 (TOP 12.3)

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Wir kommen zurück auf die Diskussion in der 202. Präsidiumssitzung. Es konnte in der Sitzung kein Vorschlag zur Benennung im Ausschuss gefunden werden. Dieser ist notwendig geworden, weil der bisherige Oberbürgermeister der Stadt Wernigerode, Herr Gaffert, aus seinem Amt als Hauptverwaltungsbeamter ausgeschieden ist.

Wir bitten um Vorschläge in der Sitzung. Eine Benennung eines Mitgliedes, welche gemeindliche Waldflächen besitzt, wäre durchaus wünschenswert.

Sollten in der Sitzung keine Vorschläge aus dem Präsidium erfolgen, schlägt die Landesgeschäftsstelle vor, Frau Referentin Anika Grimm, zunächst vorrübergehend, bis zur endgültigen Klärung zu benennen.

Magdeburg, den 08.11.2022

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

12.1 *Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.
Benennung eines stellvertretenden Mitglieds*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 201. Präsidiumssitzung am 11.07.2022 (TOP 8.3)
202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022 (TOP 13.1)

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In der 201. Sitzung am 11.7.2022 hat das Präsidium beschlossen, Herrn Oberbürgermeister a.D. Peter Gaffert, Wernigerode, als Mitglied im Deutschen Forstwirtschaftsrat e.V. zu benennen.

Mit Schreiben vom 20.07.2022 hat der SGSA seine Mitgliedschaft im Deutschen Forstwirtschaftsrat e.V. beantragt und die Benennung von Herrn Gaffert als Vertreter des SGSA bekanntgegeben. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat hat in seiner Mitgliederversammlung am 11.10.2022 über den Antrag des SGSA positiv entschieden

Offen ist die Besetzung eines Stellvertreters für Herrn Gaffert.

In der 202. Sitzung des Präsidiums wurde kein Vorschlag unterbreitet. Wir bitten um einen Vorschlag zur Benennung eines Stellvertreters für Herrn Gaffert im Deutschen Forstwirtschaftsrat und empfehlen, dass eine Gemeinde mit einem Kommunalwaldbestand diese Aufgabe übernimmt.

Magdeburg, den 11.11.2022
Kü-he

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Bernward Küper

TOP 13 **Mitteilungen**

13.1 **Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 201. Sitzung am 11.07.2022

Mitglied im Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt war Herr Oberbürgermeister a.D. Dr. Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg. In der 201. Sitzung am 11.07.2022 hat das Präsidium beschlossen, in seiner Nachfolge Frau Oberbürgermeisterin Borris, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied für den Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu benennen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam einen Sitz im Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Da in der laufenden Wahlperiode der SGSA Herrn Dr. Trümper vorgeschlagen hatte, fällt das Benennungsrecht für die nächste Wahlperiode auf den Landkreistag.

Aufgrund unserer Benennung von Frau Oberbürgermeisterin Borris hat das Ministerium der Finanzen den SGSA angeschrieben und mitgeteilt, dass die laufende Wahlperiode am 28.02.2023 endet und darum gebeten, dass der gemeinsame Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände diesen Wechsel bereits schon für den Rest der Wahlperiode berücksichtigen solle.

Die Landesgeschäftsstelle hat Frau Oberbürgermeisterin Borris über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 21.09.2022 haben die kommunalen Spitzenverbände dem Ministerium der Finanzen für den Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt Herrn Landrat Dr. Steffen Burchhardt, Landkreis Jerichower Land, benannt.

Magdeburg, den 11.11.2022
10-30-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)
Datum: 28.11.2022
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Mitteilungen**
13.2 ***Feuerwehr-Unfallkasse Mitte;
Vorschlag für ein Mitglied des Vorstandes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 202. Präsidiumssitzung am 26.9.2022 (TOP 13.4)

Durch das Ausscheiden von Herrn Klaus Schmotz aus dem Amt als Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal ist die Position eines Mitgliedes im Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte nachzubeseetzen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat den SGSA mit Schreiben vom 21.09.2022 um einen Vorschlag gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hat Herrn Bürgermeister Jens Hünnerbein, Stadt Gommern, als Mitglied des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte mit Schreiben vom 04.10.2022 vorgeschlagen. Herr Hünnerbein vertritt derzeit im Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Herrn Peter Ahlgrim als zweiter Stellvertreter.

Mit Blick auf die im kommenden Jahr auslaufende Sozialversicherungswahlperiode wurde darauf verzichtet, einen Vorschlag zur Nachbesetzung der freiwerdenden Position des zweiten Stellvertreters von Herrn Ahlgrim zu unterbreiten.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 11.11.2022
10-30-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 203 **(Videokonferenz)**

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 13 **Mitteilungen**

13.3 ***Vorstand des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung
Sachsen-Anhalt e.V.;**
**Nachwahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden
und eines Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Aus dem Vorstand des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA) scheidet der Vorstandsvorsitzende, Herr Holger Platz, mit Eintritt in den Ruhestand zum Jahreswechsel aus. Als Vorstandsmitglied ist bereits Herr Robby Risch mit Eintritt in den Ruhestand aus dem Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Weißenfels ausgeschieden.

Die Nachwahlen sind in der Mitgliederversammlung des SIKOSA am 17.11.2022 vorgesehen. Der SGSA ist um Vorschläge gebeten worden, die mit Schreiben vom 27.10.2022 übermittelt wurden.

Die Landesgeschäftsstelle hat in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt Herrn Dezernent Dr. Marcus Waselewski, Landkreis Börde, als neuen Vorsitzenden vorgeschlagen.

Als stellvertretende Vorsitzende wurde Frau Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen, vorgeschlagen.

Als Nachfolgerin von Herrn Risch wurde Frau Bürgermeisterin Katrin Weber, Stadt Zeitz, vorgeschlagen.

Für den nach dem Ausscheiden von Herrn Platz frei werdenden Sitz im Institutsvorstand wurde zunächst kein Vorschlag unterbreitet. Hier sollte zunächst die Wahl des neuen Beigeordneten für Personal, Bürgerservice und Ordnung der Landeshauptstadt Magdeburg abgewartet werden, der sein Amt frühestens am 1.1.2023 antreten wird.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 11.11.2022
10-30-08 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 203 (Videokonferenz)

Datum: 28.11.2022

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 13 **Mitteilungen**

13.4 ***Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt;
Vorschläge für die Nachwahl eines stellvertretenden
Vorstandsvorsitzenden, eines Vorstandsmitgliedes, von zwei
stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sowie einem Mitglied
des Kassenausschusses der Zusatzversorgungskasse***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Mit Eintritt in den Ruhestand scheidet Herr Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg, zum Jahreswechsel auch als Mitglied des Vorstandes des KVSA in der Funktion als stellvertretender Vorstandsvorsitzender und als Mitglied aus dem Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse aus. Im Laufe des Jahres sind als stellvertretende Mitglieder des Vorstandes Herr Mario Braumann mit Eintritt in den Ruhestand aus dem Amt des Bürgermeisters der Stadt Könnern und Herr Klaus Schmotz mit Eintritt in den Ruhestand aus dem Amt des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal ausgeschieden.

Die Nachwahlen erfolgen nach Vorbereitung durch den Vorstand des KVSA am 10.11.2022 in der Verbandsversammlung am 14.12.2022. Mit Schreiben vom 20.10.2022 ist der SGSA um Vorschläge gebeten worden.

Mit Schreiben vom 7.11.2022 hat die Landesgeschäftsstelle folgende Vorschläge unterbreitet:

Vorstand des kommunalen Versorgungsverbandes:

1. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender:

Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe)

2. Mitglied des Vorstandes:

Der nach dem Ausscheiden von Herrn Platz freiwerdende Sitz im Vorstand sollte in der Verbandsversammlung am 14.12.2022 noch nicht wieder besetzt werden. Eine Nachwahl sollte in der Mitgliederversammlung 2023 erfolgen. Bis dahin kann das Mandat jeweils durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

3. Stellvertretende Vorstandsmitglieder:

Herr Bürgermeister Heiko Breithaupt, Stadt Blankenburg (Harz) (für Herrn Braumann),
Herr Bürgermeister Carsten Staub, Lutherstadt Eisleben (für Herrn Schmotz).

Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse:

Mitglied:

Herr Verbandsgemeindebürgermeister Thomas Schmette,
Verbandsgemeinde Elbe Heide (für Herrn Platz).

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.